

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB" genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Bereich Gartenbau der Schoop + Co. AG (nachstehend "SCHOOP" genannt) und bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Vertrages. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. Diese können jederzeit eingesehen werden unter www.schoop.com.

Ein Vertragsschluss bedingt Schriftlichkeit, wobei E-Mail oder Telefax als ausreichend gelten. Es gilt folgende Rangordnung der Normen:

1. Der abgeschlossene Vertrag (Vertragsurkunde oder Übereinstimmungen in schriftl. Offerte/Akzept)
2. Der von SCHOOP erstellte Kostenvoranschlag
3. Durch das Bauobjekt bedingte, besondere Bestimmungen
4. Von SCHOOP erstelltes Leistungsverzeichnis oder von SCHOOP erstellte Baubeschreibung
5. Von SCHOOP erstellte Pläne
6. Diese AGB
7. Die SIA-Normen 118/271, 118/232 sowie 271, 232/1, 232/2 und subsidiär 118, jeweils in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung
8. Das Schweizerische Obligationenrecht.

Offerten und Kostenvoranschläge gelten nur für das besprochene Projekt. Pläne dürfen nur für das besprochene Projekt verwendet werden. Kostenschätzungen und Kostenvoranschläge weisen stets eine gewisse Preisungenauigkeit auf. SCHOOP ist für 30 Tage an ihre Offerten gebunden.

Durch SCHOOP erstellte Pläne, Detaillösungen, Skizzen, Ausschreibungsunterlagen oder Ähnliches, müssen durch den Auftraggeber innert angemessener Frist überprüft werden. Mit der Erstellung dieser Unterlagen übernimmt Schoop keine planerische Verantwortung und dementsprechende Haftung.

Alle von SCHOOP erstellten Offert-Unterlagen, sowie die oben erwähnten Planungsunterlagen, bleiben in deren Eigentum und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche von SCHOOP erstellten Unterlagen sowie sämtliche Kopien SCHOOP unaufgefordert zurückzugeben.

2. Ausführungen

SCHOOP erbringt die bestellten Leistungen mit der gebührenden Sorgfalt. SCHOOP ist zum Zuzug von Hilfskräften, planenden oder ausführenden Spezialisten, Subunternehmern wie auch Zulieferern ohne Einschränkung berechtigt. SCHOOP bleibt Ansprechpartner und für die bestellte Leistung verantwortlich. SCHOOP hat die Produktfreiheit und kann die Produkte frei durch gleichwertige ersetzen.

3. Gewährleistung

Im Bereich Bau bietet SCHOOP Gewähr für fachgerechte Leistung und die Verwendung solider Materialien guter Qualität. Für Schäden und Folgeschäden übernimmt SCHOOP die Haftung lediglich bei grober Fahrlässigkeit. Bei Handelswaren und von Dritten eingekaufter Ware beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf den Umfang der Gewährleistung des jeweiligen Herstellers. Für alle anderen Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab dem Lieferdatum. Die Haftung für zur Verfügung gestellte Hilfspersonen wird vollumfänglich wegbedungen.

Die Überprüfung der Leistungen von SCHOOP ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen. Allfällige Rügen sind schriftlich bei SCHOOP vorzubringen. Das Werk gilt als abgenommen und die Leistung als mängelfrei erbracht, wenn innert acht Kalendertagen nach Abschluss der Arbeiten keine Rügen erhoben werden. Spätere Rügen sind lediglich innert der genannten zweijährigen Frist und nur bei verdeckten Mängeln zulässig.

Eine allfällige Garantieverlängerung entgegen der sia-Norm 118 hat nur Gültigkeit, wenn der Baugrund (Untergrund) den gängigen Normen, den Vorschriften sowie den Vorgaben der Produktelieferanten entspricht. Als weiteres muss für die Dauer der Garantiezeit mit SCHOOP ein Wartungs- und Kontrollvertrag abgeschlossen werden.

Wird die gelieferte Sache in ein unbewegliches Werk eingebaut, so gilt für verdeckte Mängel eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die Sache oder das Werk muss in ein unbewegliches Werk integriert worden sein, bestimmungsgemäss eingebaut worden sein und den Mangel am unbeweglichen Werk mindestens mitverursacht haben.

Die Gewährleistung erstreckt sich in allen Fällen ausschliesslich auf Ersatz oder Reparatur der mangelhaften Produkte oder Bestandteile. Bei Pflanzen ist Ersatz gleicher Art, allerdings als Jungwuchs, geschuldet.

Für Schäden bei Bohr- und Spitzarbeiten sowie bei Schäden, verursacht durch thermische Bewegungen, Setzungen oder Ähnliches am Bauwerk, z.B. bei Abbrucharbeiten, übernimmt SCHOOP keine Garantiehaftung.

Die Haftung für nicht eruierbare Schäden an durch SCHOOP gelieferten Produkten liegt in jedem Fall beim Besteller.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

4. Immissionen

Immissionen während der Leistungserbringung sind vom Besteller zu dulden. SCHOOP ist von allfälligen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten. Die Schadloshaltung gilt nicht bei Grobfahrlässigkeit. Tretschäden werden vom Besteller oder Auftraggeber getragen. Sachschäden am Bauwerk, Anlagen oder Bepflanzungen des Bestellers durch SCHOOP werden im Rahmen der Gewährleistung ersetzt.

5. Urheberrecht

Das geistige und materielle Eigentum an Plänen, Zeichnungen, Skizzen und Gestaltung verbleibt bei SCHOOP. Mit vollständiger Bezahlung der Rechnung verzichtet SCHOOP auf die allfällige Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen gegenüber dem Besteller. SCHOOP steht es jederzeit offen, Pläne, Skizzen und Bilder für Referenzen, Werbung oder zur Fortentwicklung und Kopie zu verwenden. Bei Veröffentlichungen der durch Schoop erstellten Arbeiten, Pläne, Skizzen, Fotos, usw. ist SCHOOP als Hersteller oder Planer zu erwähnen.

6. Kosten und Rechnungen

Vereinbaren die Parteien einen Pauschalpreis, so gilt dieser für den Aufwand der im Werkvertrag beschriebenen Mengen und Leistungen. Mehrleistungen werden nach Abschluss der Arbeiten ausgemessen und zusätzlich in Rechnung gestellt. Vereinbaren die Parteien Leistungen auf Regie, so werden Regierapporte (auf 15 Minuten genau) erstellt, welche als Rechnungsgrundlage dienen. Fahrzeit oder Abladezeiten gelten als Arbeitszeit. Ein vereinbartes Kostendach gilt nur für den gleichzeitig vereinbarten Leistungsumfang; vorbehalten bleiben ausserordentliche Verhältnisse sowie Bestellungsänderungen oder zwingende Leistungserweiterung. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mahnungs- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bei Regiearbeiten kommen die jeweils gültigen Regiesätze von Schoop (<= Verbandsvorgaben) zur Anwendung.

Drittkosten (z.B. für Geometer, Statiker, Bauphysiker, Berater, Bewilligungen, Lieferungen, Deponiegebühren, zugemietetes schweres oder spezielles Arbeitsgerät etc.) kann SCHOOP wahlweise direkt dem Besteller in Rechnung stellen oder bei Vorleistung über seine Rechnung verrechnen.

Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten und erfordern keine Voranzeige, sofern sie durch Preiserhöhung von Rohstoffen, Zulieferanten, Transportkosten oder Wechselkursänderungen und Ähnlichem verursacht worden sind.

SCHOOP kann jederzeit Akontozahlungen verlangen, welche innert 30 Tagen zur Zahlung fällig sind. Bei materialintensiven Aufträgen kann bei Vertragsschluss eine Summe als Vorauszahlung vereinbart werden, welche vor Arbeitsbeginn SCHOOP zur Verfügung stehen muss. Allfällige WIR-Zahlungen müssen sofort in voller Summe bezahlt werden, gelten aber nicht als Akontozahlung, d.h. sie werden erst bei der Schlussrechnung berücksichtigt. Bei allfälligen Gegengeschäften ist SCHOOP berechtigt, die prozentual gleiche Summe in WIR zu bezahlen.

Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen, Waren und Produkte bzw. Materialien gebunden. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge oder Rabatte mehr möglich.

7. Zahlungsbedingungen

Die Preise für die gelieferten Produkte sind gemäss der Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sind keine Zahlungskonditionen bestimmt, hat die Bezahlung ohne Abzüge spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug, und es treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Ab der zweiten Mahnung können dem Besteller zusätzlich Mahnspesen in Rechnung gestellt werden. Diese differieren je nach Mahnstufe zwischen CHF 25 und CHF 75 pro Mahnbrief. Die Verrechnung fälliger Forderungen mit fälligen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Mängel berechtigen den Besteller nicht zu Zahlungsrückbehalten. Wird in Absprache mit SCHOOP ein solcher vereinbart, darf dieser maximal dem Wert des Schadens entsprechen. Sind die Arbeiten noch nicht abgeschlossen, so gilt der Art. SIA-Norm 118: Rückbehalt von 10% (bzw. 5%) als Sicherheit.

Bei Neukunden oder der Vermutung einer schwachen Bonität des Auftraggebers ist SCHOOP berechtigt, vor Beginn der Arbeiten eine Zahlungsgarantie oder eine Vorauszahlung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Bauten, Materialien und gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von SCHOOP. Der Besteller oder Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass SCHOOP den Eigentumsvorbehalt im Namen und auf Rechnung des Bestellers oder Auftraggebers in das dafür zuständige Register eintragen lassen kann und wirkt soweit erforderlich mit.

9. Weisungsrecht und Bestellungenänderungen

Anweisungen des Bestellers, Auftraggebers oder von Weisungsbefugten (Architekt, Bauleiter usw.) zur Ausführung wie Bestellungenänderungen sind schriftlich vorzubringen. SCHOOP hat auf Verzögerungen und mögliche Kostenfolgen hinzuweisen. Mehrkosten aus Weisungen oder Bestellungenänderungen werden zu Regiesätzen verrechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

10. Pflichten des Bestellers und Vorbereitungsarbeiten

Der Besteller oder Auftraggeber bietet Gewähr, dass das zu bearbeitende Objekt oder der Bauplatz von SCHOOP betreten und bearbeitet werden kann und die hierzu allenfalls notwendigen behördlichen und nachbarlichen Bewilligungen vorliegen. Falls der Besteller oder Auftraggeber von SCHOOP Vorbereitungsarbeiten wünscht, sind diese im Vertrag explizit zu erwähnen. Erforderliche aber vom Besteller oder Auftraggeber nicht erbrachte Vorbereitungsarbeiten werden in Regie durch SCHOOP erbracht. Mehrkosten und Verzögerungen daraus sind durch den Besteller zu tragen. Strom und Wasser sind vom Besteller oder Auftraggeber beizustellen. Der Besteller oder Auftraggeber stellt Zugang und Zufahrt, sowie bei mehrtägigen Arbeiten mit Material und Werkzeugen auch eine geeignete Baustelleneinrichtung zur Verfügung. Arbeitssicherheitseinrichtungen (z.B. geprüfte Absturzsicherungsanlagen oder Fassadengerüste), sind gemäss den gültigen Vorschriften durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen oder werden, wenn nicht anders vereinbart, zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Verträge zwischen den Parteien sowie die AGB unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist derjenige, der für den Sitz von SCHOOP in Baden-Dättwil zuständig ist.

Baden, 10.11.2021